



Heinrich-Wetzlar-Haus



Erziehungshilfe
statt
 Untersuchungshaft



M. Sondermann
 Leiter HWH



K. Ingernerf
 Psych. Dienst



Unser Team

Fon: 0 72 49 / 94 41 60 • Fax: 0 72 49 / 94 41 699
 BANKVERBINDUNG: Sparkasse Kraichgau • IBAN: DE52663500360007047005
 INTERNET: www.jugend-schloss.de • m.sondermann@jugend-schloss.de



Wer sind wir?

Das Heinrich-Wetzlar-Haus ist Teil der Jugendhilfeeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH mit dem Schwerpunkt „Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß § 71,2 und § 72,4 JGG (Jugendgerichtsgesetz)“.

Wie arbeiten wir?

Innerhalb eines engen Regelwerks bieten wir den bei uns untergebrachten Jugendlichen geordnete Strukturen an, die eine Orientierung ermöglichen. Schrittweise Öffnung des zunächst völlig geschlossenen Rahmens der Unterbringung schafft ein Belohnungssystem, das Regelakzeptanz und Mitarbeit fördert. Gleichzeitig kann der Grad der schon erreichten Stabilisierung eines Jugendlichen beobachtet werden.

Welche Methoden verwenden wir?

Oberster Grundsatz ist gegenseitiger Respekt und Wertschätzung im Verhältnis zwischen den Jugendlichen und den MitarbeiterInnen. Intensive Einzel- und Gruppengespräche zur Bearbeitung von Biographie und Delinquenz, Schulunterricht auf Haupt- und Förderschulniveau, Arbeiten in der Holzwerkstatt, sportliche und erlebnispädagogische Aktivitäten, Hinführung zu alltagspraktischen Fähigkeiten und sozialer Kompetenz.

Welche Aufgaben haben wir?

Wir verstehen uns als eine Unterstützung der Jugendgerichtshilfe. Unsere Aufgabe besteht darin, gemeinsam mit den bei uns untergebrachten Jugendlichen, den Sorgeberechtigten und den zuständigen Jugendämtern ein pädagogisch sinnvolles und den Notwendigkeiten angepasstes Konzept für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu erarbeiten. Dieses wird im Rahmen unseres Entwicklungsberichtes dem Gericht und den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften mitgeteilt und trägt wesentlich zur Urteilsfindung bei.

Und warum das alles?

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist von seiner Grundidee ein Erziehungs- und kein Strafgesetz. Deshalb steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund und nicht



der Reue- oder Strafgedanke. Außerdem sollen entsprechend dem JGG jugendlichen Straftätern nach Möglichkeit die schädigenden Auswirkungen der Haftsituation erspart bleiben.

Wer kann aufgenommen werden?

Jugendliche Straftäter männlichen Geschlechts zwischen 14 und 18 Jahren. Hierbei interessieren uns nicht die Straftaten selbst, sondern die Bereitschaft des Jugendlichen an sich zu arbeiten, damit es nicht zu erneuter Delinquenz kommt.

Wie läuft unser Aufnahmeverfahren ab?

- Anfrage durch Staatsanwaltschaft, Gericht, JGH, Sozialdienst der JVA, Rechtsanwalt
- „Aufnahmegespräch“ in der JVA / im Gericht durch einen Mitarbeiter
- Rückmeldung an Gericht und Staatsanwaltschaft
- Haftprüfungstermin mit Eröffnung des Unterbringungsbefehls
- direkte Überstellung des Jugendlichen in das Heinrich-Wetzlar-Haus durch den Mitarbeiter

Wen können wir nicht aufnehmen?

Ausschlusskriterien sind

- akute Suchtprobleme
- ausgeprägte Psychosen, Angstneurosen, Zwangsvorstellungen
- fehlende Beherrschung der deutschen Sprache
- ungezügelte, impulsive Aggressivität

Lohnt sich das?

JA! Natürlich können wir nicht jedem Jugendlichen helfen und nicht alle aufgenommenen Jugendlichen wollen wirklich an sich arbeiten. Aber unsere Ergebnisse sprechen für sich:

- Von ca. 50 Jugendlichen pro Jahr erreichen ca. 35 Jugendliche, dass sie in der Hauptverhandlung eine Bewährungsstrafe oder eine Vorbewährung bekommen.
- Im Laufe der vergangenen Jahre haben ca. 160 Jugendliche einen Hauptschulabschluss mit uns erreicht, darunter viele Schulverweigerer und Förderschüler.
- Seit 1984 wurde über 1100 Jugendlichen die Möglichkeit geboten, anstatt in Untersuchungshaft zu sein, unter pädagogischen Anleitung ihre individuellen Schwächen zu bearbeiten und ihre Ressourcen zu stärken.

